

Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule sowie über den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss oder mit Fachmaturität (FMS-Verordnung)

vom 24. Januar 2007

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 46 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981
sowie § 17 Abs. 2, § 20 und § 54 Abs. 1 lit. a des Schuldekretes
vom 27. April 1981,

verordnet:

I. Aufnahme und Austritt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nur auf Beginn eines neuen Schuljahres. Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Vorbehalten bleiben Aufnahmen gemäss § 5 und § 19.

§ 2

¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss die Noten des letzten Zeugnisses in den Prüfungsfächern enthalten, ergänzt mit einer umfassenden Beurteilung der Eignung der Schülerinnen und Schüler für die Fachmittelschule sowie einer begründeten Stellungnahme.

Amtsblatt 2007, S. 211

me ("empfohlen" oder "nicht empfohlen") des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Die Meinung der anderen Fachlehrkräfte muss darin einbezogen sein.

² Nur in besonderen Fällen darf eine Schülerin oder ein Schüler als "noch nicht beurteilbar" qualifiziert werden.

§ 3

Alter Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Sie müssen ihrer Anmeldung ein begründetes Gesuch beilegen.

§ 4

Aufnahmeprüfungskonferenz ¹ Alle prüfenden Lehrkräfte bilden die Aufnahmeprüfungskonferenz. Diese entscheidet über die Aufnahme.

² Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss durch eine Lehrkraft der bisherigen Schule (wenn möglich durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin) vertreten sein. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen teil.

§ 5

Übertritt aus anderen Fachmittelschulen ¹ Schülerinnen und Schüler aus von der Erziehungsdirektorenkonferenz anerkannten Fachmittelschulen können prüfungsfrei eintreten. Sie werden in dem Promotionsstatus übernommen, welchen sie an der früheren Schule inne hatten.

² Der Übertritt muss spätestens zu Beginn der 3. Klasse erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung.

³ Die genauen Übertrittsbedingungen werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 6

Austritt Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann, gestützt auf eine schriftliche Mitteilung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers, jederzeit aus der Schule austreten. Besondere Austrittszeugnisse werden nicht ausgestellt.

B. Aufnahme in die erste Klasse

§ 7

Voraussetzung für den Eintritt in die erste Klasse ist die erfolgreiche Absolvierung der 3. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Schulbildung. Voraussetzungen

§ 8

¹ Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik. Prüfungsfächer

² Es wird schriftlich geprüft.

§ 9

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der ersten bis dritten Klasse der Sekundarschule. Prüfungsstoff

² Die genaue Abgrenzung des Prüfungsstoffes legt die Kantonsschule in Absprache mit der Sekundarschule fest.

§ 10

Die Prüfung wird von der Kantonsschule durchgeführt. Zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben werden Lehrkräfte der Sekundarschule beigezogen. Vorbereitung und Durchführung

§ 11

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens 12 beträgt. Aufnahme

² Bei Nichterreichen dieser Notensumme erfolgt die provisorische Aufnahme durch Beschluss der Aufnahmeprüfungskonferenz auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Das Antragsrecht besteht nur, wenn die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen oder mit zureichender Begründung als nicht beurteilbar qualifiziert worden ist. Auf dem Anmeldeblatt empfohlen werden sollen nur Schülerinnen und Schüler, welche der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin aufgrund ihrer bisherigen Leistungen für die Fachmittelschule geeignet hält. Stellt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin keinen Antrag auf provisorische Aufnahme, obwohl die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen worden ist, so hat er oder sie dies an der Prüfungskonferenz zu begründen.²⁾

³ Die Aspekte der Mündlichkeit können im Fach Französisch im Antrag des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin erwähnt werden und sind angemessen zu berücksichtigen.³⁾

§ 12

Probezeit

¹ Die Probezeit dauert ein Semester. Die Promotionskonferenz entscheidet über die definitive Aufnahme oder Abweisung nach den Promotionsbestimmungen.

² In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz die Probezeit für einzelne Schülerinnen und Schüler, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, um ein Semester verlängern.

³ Bei Nichterfüllung der Promotionsbestimmungen nach verlängerterem Provisorium kann die 1. Klasse nicht wiederholt werden.

C. Aufnahme in die zweite Klasse

§ 13

Voraussetzungen

Bei entsprechender Vorbildung kann eine Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der Fachmittelschule abgelegt werden. Die Prüfung findet zur gleichen Zeit statt wie die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse.

§ 14

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

¹ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Promotionsfächer der ersten Klasse. Verlangt wird die Beherrschung des Lehrstoffes der ersten Klasse der Fachmittelschule.

² In Deutsch, der 2. Landessprache (Französisch) und der 3. Sprache (Englisch) und Mathematik wird schriftlich geprüft; in den übrigen Fächern kann schriftlich oder mündlich geprüft werden.

§ 15

Vorbereitung und Durchführung

Die Prüfung wird von Lehrkräften der Kantonsschule vorbereitet und durchgeführt.

§ 16

Aufnahme

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Durchschnittsnote in den Prüfungsfächern mindestens 4 beträgt. Bei Prüfungsversagen kann die Prüfungskonferenz die provisorische Aufnahme auf begründeten Antrag der Schulleitung hin beschliessen.

² Bei unvollständiger Vorbildung entscheidet bei Nichtbestehen der Prüfung die Prüfungskonferenz über die provisorische Aufnahme. Sie kann nur erfolgen, wenn eine erfolgreiche Nacharbeit im Laufe eines Semesters möglich scheint.

§ 17

Das Provisorium dauert ein Semester. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den Promotionsbestimmungen über die definitive Aufnahme oder Remotion der Schülerin oder des Schülers. Provisorium

II. Übertritt innerhalb der Kantonsschule**§ 18**

- ¹ Der Übertritt aus der Maturitätsabteilung an die Fachmittelschule muss bis spätestens zu Beginn der 3. Klasse erfolgen. Übertritt aus der Maturitäts-schule
- ² Die Schulleitung legt die Übertrittsbedingungen fest und entscheidet über den Übertritt.

§ 19

- ¹ Der Wechsel des Berufsfeldes ist auf begründeten Antrag an die FMS-Leitung möglich. Wechsel des Berufsfeldes
- ² Schülerinnen und Schüler, welche auf der gleichen Stufe in ein anderes Berufsfeld übertreten möchten, müssen in denjenigen Promotionsfächern des künftigen Berufsfeldes, welche sie nicht besucht haben, eine Prüfung ablegen. Für das Bestehen der Prüfung muss die Durchschnittsnote 4 erreicht werden.
- ³ Wurden die betroffenen Fächer im Rahmen des Wahlfachunterrichts weiter besucht, entfällt die Prüfung.

§ 20

Über den Wechsel der Wahl- bzw. Pflichtwahlfächer entscheidet die FMS-Leitung. Fächerwechsel

III. Zeugnisse und Promotion**§ 21**

- ¹ Am Ende der Probezeit und am Ende jedes Schuljahres wird ein Zeugnis ausgestellt. Für die Zeugnisse der 2. und 3. Klasse werden die erbrachten Leistungen des ganzen Schuljahres berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Klasse nur provisorisch promoviert werden konnten, erhalten auch nach dem 1. Semester der 2. Klasse ein Zeugnis. Zeugnisse, Noten
- ² Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste und 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 22Promotions-
fächer

Die Promotionsfächer sind:

1. In der 1. Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport.⁵⁾
2. in der 2. Klasse:
 - a) unabhängig vom Berufsfeld: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Staatskunde, Geographie, Psychologie/Pädagogik, Mathematik, Biologie, Sport;⁵⁾
 - b) Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften: Chemie, Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik;
 - c) Berufsfeld Pädagogik/Kommunikation: Chemie oder Physik, Bildnerisches Gestalten, Musik und Instrument (Instrument nur bei Schwerpunkt Musik);
 - d) Berufsfeld Soziales: Chemie oder Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Wirtschaft und Recht.
3. in der 3. Klasse:
 - a) unabhängig vom Berufsfeld: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Sport;⁵⁾
 - b) Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften: Geschichte oder Geographie oder Rechtskunde, Philosophie und Ethik, zwei Fächer aus Biologie, Chemie und Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik;
 - c) Berufsfeld Pädagogik/Kommunikation: Geschichte oder Geographie oder Rechtskunde, Biologie oder Chemie oder Physik, Bildnerisches Gestalten, Musik und Instrument (Instrument nur bei Schwerpunkt Musik), Kommunikation und Medien;
 - d) Berufsfeld Soziales: Geschichte oder Geographie, Biologie oder Chemie oder Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Wirtschaft und Recht, Philosophie und Ethik.

§ 23Promotions-
bedingungen

Eine Schülerin oder ein Schüler der Fachmittelschule wird definitiv promoviert, wenn

- a) in den Promotionsfächern die Durchschnittsnote 4 erreicht und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als 2 Punkte beträgt.

§ 24

¹ Die Promotion erfolgt aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern durch Beschluss der Promotionskonferenz. Promotion, Remotion

² Die definitive Promotion erfolgt, wenn die Zeugnisnoten den Promotionsbedingungen genügen. Sind die Bedingungen für die definitive Promotion gemäss § 24 nicht erfüllt, wird am Ende der 1. Klasse für die Dauer eines Semesters ein Provisorium verfügt. Genügen die Leistungen auch nach Ablauf dieses Semesters nicht, erfolgt die Remotion.

³ Am Ende der 2. Klasse kann aufgrund der Promotionsbedingungen nur eine definitive Promotion oder eine Remotion erfolgen.

⁴ Das Zeugnis am Ende der 3. Klasse hat keine Promotionswirkung. Die Promotionskonferenz bestätigt die Noten auf dem Zirkularweg.⁵⁾

§ 25

¹ Die Leistungen der provisorisch promovierten Schülerinnen und Schüler werden jeweils nach einem Quartal in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt. Zwischenbericht

² In der 2. und 3. Klasse werden alle Schülerinnen und Schüler jeweils nach dem ersten Semester in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt.

§ 26

¹ Repetentinnen und Repetenten werden nur provisorisch in eine entsprechend tiefere Klasse aufgenommen. Repetition

² Eine freiwillige Repetition unterliegt den gleichen Regeln wie eine Remotion.

§ 27

¹ Die zweite Remotion führt zum Ausschluss aus der Schule. Ausschluss

² Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gilt nicht als Remotion.

§ 28

¹ Unter der Rubrik "Bemerkungen" können im Zeugnis Eintragungen über die Absenzen und das Betragen der Schülerin oder des Schülers gemacht werden. Bemerkungen im Zeugnis

² Ist das Betragen einer Schülerin oder eines Schülers zu beanstanden, können im Zeugnis die Bemerkungen "Betragen nicht immer befriedigend" oder "Betragen unbefriedigend" eingetragen

werden. Diese Zensuren bedürfen eines Beschlusses der Promotionskonferenz.

IV. Beurteilung der Leistungen in Freifächern und besonderen Unterrichtsformen

§ 29

Blockunterricht ¹ Die Bewertung der im Blockunterricht erbrachten Leistungen fließt in die Note des jeweiligen Grundlagen- bzw. Pflichtwahlfaches ein. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und § 30.

² Informatik wird mit dem Vermerk "besucht" ins Zeugnis eingetragen.

§ 30

Projekte Projekte werden mit der näheren Bezeichnung (Fachbereich bzw. Kurztitel) ins Zeugnis eingetragen.

§ 31

Selbstständige Arbeit ¹ Die selbstständige Arbeit wird mit der näheren Bezeichnung (Fachbereich bzw. Titel) und deren Schlussnote in den Fachmittelschulausweis eingetragen.

² Die Schlussnote der selbstständigen Arbeit zählt zu den Fachnoten des Fachmittelschulausweises.

§ 32

Wahlfächer In allen Wahlfächern werden Noten erteilt.

§ 33

Freifächer In den sprachlichen Fächern werden Noten erteilt. In allen übrigen Freifächern wird der Vermerk "besucht" ins Zeugnis eingetragen.

V. Abschlussprüfung

§ 34

Zulassung Zur Abschlussprüfung sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche das letzte Jahr vor der Prüfung an der Fachmittelschule Schaffhausen absolviert haben. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung.

§ 35

¹ Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht der Prüfungskommission, welche vom Erziehungsrat gewählt wird. Prüfungskommission

² Dieser Kommission gehören an: Ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsidentin bzw. Präsident, ein Mitglied der Aufsichtskommission, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Fachmittelschule sowie zwei weitere Mitglieder der Schulleitung der Kantonsschule. Der Erziehungsrat bestimmt bei der Wahl auch Ersatzkommissionsmitglieder für allfällige Stellvertretungen gewählter Mitglieder.

§ 36

¹ Der Fachmittelschulorausweis umfasst für alle Berufsfelder die sieben Fächer Deutsch, eine zweite Landessprache, eine zweite Fremdsprache, Mathematik, Pädagogik/Psychologie, Sport sowie die selbstständige Arbeit.⁵⁾ Fachmittelschulorausweis

² Die fünf vom Berufsfeld abhängigen Fächer sind

- a) im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften: Geschichte oder Geographie oder Rechtskunde, Philosophie und Ethik, zwei Fächer aus Biologie, Chemie und Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik;
- b) im Berufsfeld Pädagogik/Kommunikation: Geschichte oder Geographie oder Rechtskunde, Biologie oder Chemie oder Physik, Bildnerisches Gestalten, Musik und Instrument (Instrument nur bei Schwerpunkt Musik), Kommunikation und Medien;
- c) im Berufsfeld Soziales: Geschichte oder Geographie, Biologie oder Chemie oder Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Wirtschaft und Recht, Philosophie und Ethik.

³ Die in den obigen Aufzählungen enthaltenen berufsfeldbezogenen Fächer sind

- a) im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften: zwei Fächer aus Biologie, Chemie und Physik;
- b) im Berufsfeld Pädagogik/Kommunikation: Bildnerisches Gestalten (Schwerpunkt) oder Musik und Instrument (Schwerpunkt), Kommunikation und Medien;
- c) im Berufsfeld Soziales: Wirtschaft und Recht, Philosophie und Ethik.

⁴ Als Fächer für die Erlangung des Fachmittelschulorausweises können nur Fächer gewählt werden, welche in der 3. Klasse besucht worden sind mit Ausnahme des Faches Pädagogik/Psychologie, bei dem die Erfahrungsnote, welche am Ende der 2. Klasse gesetzt worden ist, eingetragen wird.

§ 37

Prüfungsfächer

Die sechs Prüfungsfächer für die verschiedenen Berufsfelder sind:

1. im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften:
 - a) Deutsch: schriftlich und mündlich;
 - b) Eine Fremdsprache: schriftlich und mündlich;
 - c) Mathematik: schriftlich;
 - d) Biologie oder Chemie oder Physik: schriftlich, mündlich und praktisch;
 - e) Geschichte oder Geographie oder Rechtskunde: mündlich;
 - f) Bildnerisches Gestalten oder Musik: mündlich und praktisch.
2. im Berufsfeld Pädagogik/Kommunikation:
 - a) Deutsch: schriftlich und mündlich;
 - b) Eine Fremdsprache: schriftlich und mündlich;
 - c) Mathematik: schriftlich;
 - d) Schwerpunkt Bildnerisches Gestalten oder Musik und Instrument oder Kommunikation und Medien: schriftlich, mündlich und praktisch.
 - e) Geschichte oder Geographie oder Rechtskunde: mündlich;
 - f) Biologie oder Physik oder Chemie: mündlich und praktisch.
3. im Berufsfeld Soziales:
 - a) Deutsch: schriftlich und mündlich;
 - b) Eine Fremdsprache: schriftlich und mündlich;
 - c) Mathematik: schriftlich;
 - d) Wirtschaft und Recht: schriftlich und mündlich;
 - e) Biologie oder Physik oder Chemie: mündlich;
 - f) Bildnerisches Gestalten oder Musik: mündlich und praktisch.

§ 38

Vorbereitung
und Durch-
führung

Die Prüfung wird in der Regel von der Lehrkraft vorbereitet und abgenommen, die im letzten Schuljahr das betreffende Fach unterrichtet hat. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und eine Expertin oder ein Experte beurteilen die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer beantragt die Note.

§ 39

¹ Die Prüfung erstreckt sich im Wesentlichen über den Unterrichtsstoff der letzten beiden Jahre. Prüfungsstoff,
Prüfungsdauer

² Eine mündliche Prüfung dauert höchstens 15 Minuten, eine Instrumentalprüfung dauert 30 Minuten, eine schriftliche oder praktische (Labor, Bildnerisches Gestalten) Arbeit höchstens 4 Stunden. Wo nicht bereits bestimmt, wird die Dauer durch die Schulleitung festgelegt.

§ 40

Die FMS-Leitung entscheidet auf Antrag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer über die erlaubten Hilfsmittel. Hilfsmittel

§ 41

¹ Vor Beginn der Prüfung wird für jedes Fach aufgrund der Leistungen des letzten Ausbildungsjahres die Erfahrungsnote festgestellt. Erfahrungs-
noten, Schluss-
noten

² Die Schlussnote ergibt sich als Durchschnitt aus der Erfahrungs- und der Prüfungsnote. In Fächern, in denen nicht geprüft wird, wird die Erfahrungsnote in den Fachmittelschulausweis eingetragen.

³ Bei der selbstständigen Arbeit wird die aus schriftlicher Arbeit und allfälliger mündlicher Präsentation resultierende Schlussnote in den Fachmittelschulausweis eingetragen.

⁴ Die Prüfungsnoten und die Schlussnoten werden in ganzen oder halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

⁵ Liegt die Erfahrungsnote oder der Durchschnitt aus Erfahrungs- und Prüfungsnote genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Schlussnoten, beantragt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Schlussnote und die Prüfungskommission entscheidet darüber.

§ 42

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) als Durchschnitt sämtlicher Schlussnoten mindestens die Note 4 erreicht und
 - b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
 - c) die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als 2 Punkte beträgt.
- Bestehens-
normen

§ 43

Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden. Unredlichkeit

§ 44

Wiederholung
der Prüfung

Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind zwei Versuche zulässig. Das letzte Jahr vor der Prüfung muss wiederholt werden. Die selbstständige Arbeit muss ebenfalls wiederholt werden.

§ 45

Fachmittel-
schulausweis

Der Fachmittelschulausweis enthält:

- a) Die Aufschriften „Kanton Schaffhausen“, „Fachmittelschule“ und „Fachmittelschulausweis“ und darunter den Vermerk „gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis ausgestellt nach dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen“;
- b) Fachmittelschulausweis, Kantonsschule Schaffhausen; Fachmittelschule;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- e) die Bewertungen der Fächer der Allgemeinbildung nach § 36 Abs. 1;
- f) die Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer nach § 36 Abs. 2 und 3;
- g) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- h) das Berufsfeld;
- i) die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Fachmittelschule, der Rektorin oder des Rektors der Kantonsschule sowie der Vorsteherin oder des Vorstehers des Erziehungsdepartementes;
- j) den Ort und das Datum.

VI. Praktikum und Fachmaturität

§ 46

Praktikum

In den ersten beiden Jahren absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein dreiwöchiges betreutes ausserschulisches Praktikum, wobei mindestens eine und höchstens zwei der drei Wochen in die Ferien fallen.

§ 47

¹ Für den Erwerb der Fachmaturität ist nach Erlangen des Fachmittelschulausweises im gewählten Berufsfeld ein ausgewiesenes Praktikum zu absolvieren. Fachmaturität

² Das Praktikum wird mit einer Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form eines Praktikumberichtes mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen abgeschlossen. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen.

³ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises erfüllt sind und als Durchschnitt aus der Fachmaturitätsarbeit und deren schriftlicher oder mündlicher Verteidigung mindestens die Note 4 erreicht wird.

⁴ Als ausgewiesene Praktika zählen

- a) für das Berufsfeld Gesundheit: ein berufsspezifisches Praktikum von 40 Wochen, wovon 8 Wochen der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums dienen;
- b) für das Berufsfeld Naturwissenschaften: ein berufsspezifisches Praktikum von 40 Wochen;
- c) für das Berufsfeld Kommunikation: ein berufsspezifisches Praktikum im Bereich Kommunikation und Medien von 40 Wochen;
- d) für das Berufsfeld Soziales: eine qualifizierte Arbeitspraxis von 40 Wochen.

⁵ Die Schulleitung erlässt in Zusammenarbeit mit Experten aus der Fachwelt die Richtlinien für die Organisation der Berufspraxis sowie die Anforderungen an die Fachmaturitätsarbeit.

⁶ Die praktischen Leistungen und die Fachmaturitätsarbeit werden in Zusammenarbeit mit den Betreuern des Praktikums beurteilt.

⁷ Die Fachmaturität ist spätestens zwei Jahre nach Erlangen des Fachmittelschulausweises abzulegen.

§ 47a ⁴⁾

Die Fachmaturität steht unter Aufsicht der vom Erziehungsrat gewählten Prüfungskommission gemäss § 35 Abs. 2 dieser Verordnung. Prüfungskommission

§ 48

Das Fachmaturitätszeugnis enthält:

- a) Die Aufschriften „Kanton Schaffhausen“, „Fachmittelschule“ und „Fachmaturitätszeugnis“ und darunter den Vermerk „gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis aus- Fachmaturitätszeugnis

gestellt nach dem Reglement der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen“;

- b) Fachmaturitätszeugnis, Kantonsschule Schaffhausen; Fachmittelschule;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- e) die Bewertungen der Fächer der Allgemeinbildung nach § 36 Abs. 1;
- f) die Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer nach § 36 Abs. 2 und 3;
- g) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- h) die Beurteilung der praktischen Leistungen bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen;
- i) das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit;
- j) das Berufsfeld;
- k) die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Fachmittelschule, der Rektorin oder des Rektors der Kantonsschule sowie der Vorsteherin oder des Vorstehers des Erziehungsdepartementes;
- l) den Ort und das Datum.

VII. Besondere Fälle

§ 49

Nicht geregelte Fälle

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Schulleitung.

VIII. Rekurswesen

§ 50

Instanzen, Fristen, Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Konferenzen oder der Schulleitung kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Prüfungskommission oder Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 51

Sämtliche Entscheide über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung, das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung oder der Probezeit, die Versetzung ins Provisorium, die Remotion, die Rückweisung von der Abschlussprüfung wegen Unredlichkeit oder das Nichtbestehen der Abschlussprüfung sind den Betroffenen begründet bzw. unter Bekanntgabe der Noten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.

Eröffnung und
Rechtsmittel-
belehrung

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion sowie die Diplomprüfung der Schüler der Diplommittelschule vom 22. Mai 2002.

³ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 53

Für Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2006/2007 die 1. oder 2. Klasse der Diplommittelschule absolvieren oder die Diplommittelschule abschliessen, gilt bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 weiterhin die Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion sowie die Diplomprüfung der Schüler der Diplommittelschule vom 22. Mai 2002.

Übergangs-
bestimmung

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2007, S. 211.
- 2) Fassung gemäss ERB vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 31).
- 3) Eingefügt durch ERB vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 31).
- 4) Eingefügt durch ERB vom 10. Juni 2009, in Kraft getreten am 15. Juni 2009 (Amtsblatt 2009, S. 865).
- 5) Fassung gemäss ERB vom 26. Januar 2011, in Kraft getreten am 1. Februar 2011 (Amtsblatt 2011, S. 149).